

Kurztitel

Lehrpläne - freikirchlicher Religionsunterricht an Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 194/2014 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 294/2016

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

28.10.2016

Außerkrafttretensdatum

02.09.2020

Index

70/07 Schule und Kirche

Text

Die nachstehend genannten Lehrpläne für den freikirchlichen Religionsunterricht wurden vom Rat der „Freikirchen in Österreich“ mit Wirksamkeit vom 1. September 2014 erlassen und werden hiermit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes bekannt gemacht:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Lehrplan für den freikirchlichen Religionsunterricht an Volksschulen (Grundschule) und Sonderschulen (1. bis 4. Schulstufe) | Anlage 1 |
| 2. Lehrplan für den freikirchlichen Religionsunterricht an Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Volksschulen (Volksschuloberstufe), Sonderschulen (5. bis 8. Schulstufe) und der Unterstufe allgemeinbildender höherer Schulen | Anlage 2 |
| 3. Lehrplan für den freikirchlichen Religionsunterricht an Polytechnischen Schulen und an der 9. Stufe der Sonderschule (Berufsvorbereitungsjahr) | Anlage 3 |
| 4. Lehrplan für den freikirchlichen Religionsunterricht an Berufsschulen | Anlage 4 |
| 5. Lehrplan für den freikirchlichen Religionsunterricht an mittleren und höheren Schulen (ausgenommen der Unterstufe allgemeinbildender höherer Schulen) | Anlage 5 |

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2020

Gesetzesnummer

20008912

Dokumentnummer

NOR40187265